

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge der Firma Hübener Stanztechnik GmbH, nachfolgend als HÜBENER bezeichnet, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren an die Kunden von HÜBENER, nachfolgend als Besteller bezeichnet, zum Gegenstand haben. Zusätzlich von HÜBENER übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, HÜBENER hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von HÜBENER gelten auch dann, wenn HÜBENER in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von HÜBENER auch für künftige Verträge zwischen HÜBENER und dem Besteller, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von HÜBENER sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von HÜBENER zustande. Bestätigt HÜBENER den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande. In diesem Fall gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- 2.2. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von HÜBENER Gültigkeit.
- 2.3. Für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von HÜBENER maßgeblich.

## 3. Liefertermine

- 3.1. Liefertermine oder -fristen sind in der Auftragsbestätigung von HÜBENER schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von HÜBENER verlassen hat oder HÜBENER dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3.2. Liefertermine oder -fristen setzen voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten, Unterlagen, vorhandener Musterteile, Erteilung von Genehmigungen und Freigaben sowie, je nach Vereinbarung, eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn und soweit HÜBENER die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3. Die Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt HÜBENER dem Besteller unverzüglich mit.
- 3.4. Im Falle von durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernissen verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die HÜBENER nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder behördlichen Maßnahmen. HÜBENER teilt dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mit.
- 3.5. Die Haftung für von HÜBENER aufgrund leichter Fahrlässigkeit zu vertretender Leistungsverzögerungen ist auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.

- 3.6. Im Falle vom Besteller gewünschter Änderungen des Auftrages oder der Konditionen nach Vertragsschluss wird die Lieferung von HÜBENER, sofern HÜBENER die Änderungen annimmt und bestätigt, nur mit einer neuen Lieferfrist ausgeführt.
- 3.7. Mengenabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (vgl. Ziffer 5.7.) sind zulässig. Ebenfalls sind Teillieferungen zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.
- 3.8. Lieferungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Sofern nicht anderes mit dem Besteller vereinbart ist, obliegt es dem Besteller, die von HÜBENER abgetretenen Ansprüche aus Transportschäden geltend zu machen und eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.
- 3.9. Im Fall des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO (Zivilprozessordnung) durch den Besteller, eintretender Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers oder falls HÜBENER nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, ist HÜBENER berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Besteller nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf Verlangen von HÜBENER angemessene Sicherheit leistet.

## 4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk von HÜBENER verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder HÜBENER noch weitere Leistungen, z.B. den Versand oder die Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 4.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die HÜBENER nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.3. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, gelten die gesetzlichen Regelungen für den Gefahrübergang.

## 5. Gewährleistung

- 5.1. Für Lieferungen und Leistungen von HÜBENER gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch) die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.
- 5.2. Für die Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden ergänzenden Bestimmungen:

HÜBENER ist nach eigener Wahl berechtigt, Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber der Besteller HÜBENER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen hat, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HÜBENER Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Mangelhafte Gegenstände oder Teile sind auf Verlangen von HÜBENER ordnungsgemäß verpackt und transportversichert auf Kosten von HÜBENER zurückzusenden.

- 5.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt und zur Minderung.
- 5.4. Schadensersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn HÜBENER, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von HÜBENER leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, wenn HÜBENER, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von HÜBENER Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Unberührt von diesem Haftungsausschluss bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch HÜBENER, Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

sowie Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von HÜBENER, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von HÜBENER zu vertreten sind.

- 5.5. Die Haftungsregelung unter 5.4. gilt auch für Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten durch HÜBENER, für Beratung durch HÜBENER in Wort und Schrift sowie durch Versuche. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigte Verwendung zu prüfen.
- 5.6. Ein von HÜBENER zu vertretender Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei HÜBENER erfolgten Schädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem durch Lagerung, oder wenn sich der Mangel bei einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware herausstellt, der HÜBENER im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt hat. Ein von HÜBENER zu vertretender Mangel liegt auch nicht vor, wenn er aufgrund falscher Angaben des Bestellers, insbesondere falscher Zeichnungen oder falscher technischer Angaben, entstanden ist.

Ein von HÜBENER zu vertretender Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn HÜBENER von dem Besteller beigestelltes Material nach Vorgaben des Bestellers be- und/oder verarbeitet und das von dem Besteller beigestellte Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist oder der Besteller ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material beistellt. HÜBENER ist nicht verpflichtet, das beigestellte Material – abgesehen von offensichtlichen Sachmängeln – zu untersuchen, insbesondere ist HÜBENER nicht verpflichtet, eine Materialprüfung durchzuführen oder zu veranlassen. Offensichtliche Sachmängel hat HÜBENER dem Besteller unverzüglich nach der Übergabe des beigestellten Materials anzuzeigen. Sachmängel, die erst während der Be- und/oder Verarbeitung zutage treten, hat HÜBENER dem Besteller innerhalb von drei Werktagen nach der Erkennung des Sachmangels anzuzeigen. In der Anzeige ist der Sachmangel dem äußeren Erscheinungsbild nach grob zu beschreiben.

Für jegliche Schäden, die HÜBENER aufgrund der Be- und/oder Verarbeitung von dem Besteller beigestellten, nicht vertragsgemäßen Materials entstehen, haftet der Besteller unbeschränkt. Entsteht HÜBENER im Zusammenhang mit der Be- und/oder Verarbeitung vom Besteller beigestellten, nicht vertragsgemäßen Materials ein Schaden, wird vermutet, dass der Schaden dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass das von dem Besteller beigestellte Material nicht vertragsgemäß ist, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden nicht, nicht ausschließlich und/oder nicht in der geltend gemachten Höhe durch die Beistellung nicht vertragsgemäßen Materials verursacht worden ist.

Ein von HÜBENER zu vertretender Mangel liegt weiterhin nicht vor, wenn HÜBENER das zu be- und/oder verarbeitende Material von dem Besteller kauft und das gekaufte Material mangelhaft und/oder für die vorgesehene Be- und/oder Verarbeitung nicht geeignet ist oder der Besteller ein anderes als das vertraglich vereinbarte Material liefert. HÜBENER ist nicht verpflichtet, das Material – abgesehen von offensichtlichen Sachmängeln – zu untersuchen, insbesondere ist HÜBENER nicht verpflichtet, eine Materialprüfung durchzuführen oder zu veranlassen.

Offensichtliche Sachmängel hat HÜBENER dem Besteller unverzüglich nach der Übergabe des Materials anzuzeigen. Sachmängel, die erst während der Be- und/oder Verarbeitung zutage treten, hat HÜBENER dem Besteller innerhalb von drei Werktagen nach der Erkennung des Sachmangels anzuzeigen. In der Anzeige ist der Sachmangel dem äußeren Erscheinungsbild nach grob zu beschreiben.

- 5.7. Branchenübliche Abweichungen von den Kundenvorgaben, insbesondere Mengenabweichungen von 10% nach oben oder unten bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch machbar, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behält sich HÜBENER vor. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß 5.1. bis 5.6.

- 5.8. Ansprüche des Bestellers wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Für Schadenersatzansprüche gilt diese Bestimmung zur Gewährleistungsfrist nicht, wenn und soweit HÜBENER die Haftung nicht ausgeschlossen oder nicht begrenzt hat. Die Bestimmungen in 5.8 zur Gewährleistungsfrist gelten entsprechend für die Verjährungsfrist für alle vom Besteller im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend gemachten Ansprüche.

- 5.9. Die Regelungen in 5.1. bis 5.8. gelten entsprechend für Ersatzlieferungen.

## 6. Haftung und Verjährung anderer als Gewährleistungsansprüche

- 6.1. Für Schäden, die der Besteller nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, haftet HÜBENER nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HÜBENER auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 6.2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.
- 6.3. Alle Ansprüche des Bestellers, die der Besteller nicht im Rahmen und im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

## 7. Preise und Zahlung

- 7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen Lieferung und Berechnung zu den am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisen und Bedingungen. Die Preise von HÜBENER verstehen sich ab Werk und enthalten keine eventuell mit Abschluss oder Durchführung des Liefervertrages verbundenen Steuern, Zölle, Bankspesen oder ähnlichen Abgaben bzw. Gebühren. Wird HÜBENER bei der Ausführung des Vertrages zu solchen Abgaben in irgendeiner Weise herangezogen, so ist der Besteller zur Erstattung dieser Aufwendungen verpflichtet. Die Preisangaben von HÜBENER verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer bzw. im Falle von innergemeinschaftlichen oder Exportlieferungen ohne Erwerbs- bzw. Einfuhrumsatzsteuer. Umsatz-, Erwerbs- oder Einfuhrumsatzsteuer richten sich nach dem am Tage der Lieferung bzw. Verzollung gültigen Steuersatz des zur Erhebung berechtigten Staates und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Nicht vorhergesehene und von HÜBENER nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechnen HÜBENER zu entsprechenden Preisangleichungen. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. HÜBENER bestimmt nach eigener Wahl die Versandart, den Versandweg, Transportmittel, Frachtführer, Verschiffungshafen oder Grenzübergangspunkt.

- 7.2. Sämtliche Zahlungen des Bestellers sind in Euro zu leisten.

- 7.3. Mit Erteilung der Rechnung ist der jeweilige Preis zur Zahlung fällig und von dem Besteller zu zahlen. Die jeweilige Höhe der gesetzlichen Fälligkeitszinsen ergibt sich aus § 288 BGB.

- 7.4. Skontozusagen und Vereinbarungen über Zahlungsziele sind in der Auftragsbestätigung auszuweisen und stehen unter der Bedingung vollständiger und fristgerechter Zahlung des Bestellers.

- 7.5. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von HÜBENER bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. Mitarbeiter von HÜBENER oder Außenmitarbeiter verfügen nicht über Inkassovollmacht.

- 7.6. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag HÜBENER vorliegt oder dem Bankkonto von HÜBENER vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist HÜBENER berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basis-

zinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadenserstattungsansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

- 7.7. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält sich HÜBENER vor. Kosten- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt HÜBENER nicht. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
- 7.8. Ferner darf HÜBENER bei Zahlungsverzug des Bestellers wahlweise noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Besteller bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.
- 7.9. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. HÜBENER behält sich das Eigentum an sämtlichen von HÜBENER gelieferten Waren, Ersatzlieferungen und Ersatzteilen vor bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die HÜBENER gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung hat, bezahlt sind, und die dafür hergegebenen Schecks eingelöst sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftig entstehende Forderungen.
- 8.2. Der Besteller ist verpflichtet, HÜBENER von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden HÜBENER Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist HÜBENER berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers auf HÜBENER zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen.
- 8.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an HÜBENER abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen von HÜBENER gemäß 8.1.
- 8.4. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von HÜBENER bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. HÜBENER wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HÜBENER ordnungsgemäß nachkommt. HÜBENER ist berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an HÜBENER abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller HÜBENER gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an HÜBENER abgetretenen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware von selbst. Sofern HÜBENER die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen hat, oder sie von selbst erloschen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an HÜBENER herauszugeben und HÜBENER selbst oder einem von

HÜBENER Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist der Besteller verpflichtet, HÜBENER die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

- 8.5. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von HÜBENER in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auf die Kontokorrentsaldenforderung.
- 8.6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben unter 8.1. angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.
- 8.7. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für HÜBENER bestehenden Sicherheiten die Forderungen von HÜBENER insgesamt um mehr als 10 %, so ist HÜBENER auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der Wahl von HÜBENER verpflichtet.

## 9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Besteller ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von HÜBENER erhaltenen Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in körperlicher, unkörperlicher und elektronischer Form geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HÜBENER zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den Unterlagen enthaltenen oder sonst im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung erlangten Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 9.2. An im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung übergebenen Mustern, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen in körperlicher und elektronischer Form behält sich HÜBENER Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Sie dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HÜBENER nicht vervielfältigt, Dritten nicht zugänglich gemacht sowie außerhalb der Geschäftsbeziehung mit HÜBENER nicht verwertet oder eingesetzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverzüglich an HÜBENER zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Zurückbehaltungsrechte gründen sich auf unbestrittene, von HÜBENER ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Ferner hat der Besteller bei Rückgabe der Unterlagen die schriftliche Erklärung abzugeben, dass keine im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von HÜBENER übergebenen Unterlagen im Original, in Kopie oder in elektronischer Form mehr bei ihm vorhanden sind.
- 9.3. Für jeden einzelnen Fall einer Verletzung der Verpflichtungen des Bestellers gemäß den Ziffern 9.1, 9.2 oder einer Verletzung der Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte von HÜBENER gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000 als verwirkt, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung einer gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe behält sich HÜBENER vor.
- 9.4. HÜBENER ist es ungeachtet einer von dem Besteller HÜBENER auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung gestattet, im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von dem Besteller übergebene Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstige Unterlagen in körperlicher und elektronischer Form Dritten, insbesondere Werkzeugmachern, zugänglich zu machen, wenn und soweit dies zur Durchführung des Auftrags des Bestellers erforderlich ist. Soweit HÜBENER von dem Besteller eine Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt wurde, hat HÜBENER dem Dritten eine inhaltlich gleiche Pflicht zur Geheimhaltung aufzuerlegen und dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

#### **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von HÜBENER.
- 10.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen von HÜBENER, ist das für den Geschäftssitz von HÜBENER zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. HÜBENER ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

#### **11. Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: April 2010

---

#### **Hübener Stanztechnik GmbH**

Ostring 25  
73269 Hochdorf  
Telefon (0 71 53) 5 48 70  
Telefax (0 71 53) 5 92 97  
Handelsregister: Stuttgart HRB 213367  
Geschäftsführer: Bernd Hübener / Michael Hübener